
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 44 vom 02. November 2021

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Stadt Laufen	
Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG	1
Gemeinde Ainring	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	2
Erlass einer Klarstellungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Saalachau	3
Erlass einer Klarstellungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Adelstetten	4
Erlass der Außenbereichssatzung „An der Straß“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB	5
Gemeinde Bayerisch Gmain	
Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)	6
Gemeinde Piding	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Göllstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	7
Gemeinde Saaldorf-Surheim	
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)	8
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 6. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	9
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	10

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung), vom 20.09.2021, Az. 4354.32_03-24-1 der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in

der Zeit vom

03.11.2021 bis 16.11.2021

in der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich am Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen, bitten wir Sie, sich vorher wegen der Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch mit der Stadtverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Laufen bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://stadtlaufen.de/aktuelles.html>

Laufen, den 02. November 2021
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Nachverdichtungsmöglichkeiten, will die Gemeinde mit einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ ein Planwerk schaffen, das einerseits die Vielzahl der Nachverdichtungswünsche erfüllt, aber andererseits die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der ländliche Gebietscharakter des Ortsteils erhalten wird. Während der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde seitens des Landratsamts Berchtesgadener Land angeregt, den seit 2004 in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan „Sandgrubenweg“ als eigenen Bebauungsplan einzustellen und dessen Geltungsbe- reich in den Bebauungsplan „Perach“ einzugliedern.



Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 16.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung vom 16.03.2021, sowie dem Umweltbericht vom 16.03.2021 und die Schalltechnische Untersuchung vom 25.03.2021 lag in der Zeit vom 02.06.2021 – 05.07.2021 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes geringfügig zu ändern. Daher liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung in der Fassung vom 12.10.2021 in der Zeit von

10.11.2021 – 01.12.2021

während der allgemeinen Dienststunden erneut gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Anring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 12.10.2021
- (2) Begründung vom 12.10.2021 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Schutzgut Klima-/Klimawandel, Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Kulturelles Erbe sowie Hinweise auf kumulierende Wirkungen mit benachbarten Vorhaben)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 12.10.2021
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Boden/Wasser	- Stellungnahme des gemeindlichen Tiefbauamtes vom 17.02.2021 (Hinweise zu Kanalanschlüssen, Einleitung in Schmutzwasserkanal, Angaben zum Grundwasserstand) - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 03.03.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Klima-/Klimawandel	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 03.03.2021 (Hinweis auf die Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung mit Darlegung der schalltechnischen Situation durch Verkehrs- und Schienenlärm und der Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen) - Schalltechnische Untersuchung, C. Hentschel Consult, vom 12.10.2021 (Untersuchung der Lärmsituation durch Verkehr und Schienenverkehr, Festsetzungen zum Schallschutz) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.01.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal Nr. D-1-8143-0094 „Straße römische Kaiserzeit“ und zur Erlaubnisverfahren bei Bodenarbeiten). - Stellungnahme Landratsamt BGL - Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.03.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 12.10.2021.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

- Ergänzung Schalltechnische Untersuchung in Ziffer 8.3, Neuformulierung in Ziffer 8.2.2
- Neuformulierung der Planzeichenerläuterung in A.1.3
- Überarbeitung des Umweltberichts um die Belange 3.6, bzgl. landwirtschaftlicher Immissionen, Ausführungen und Bewertung bzgl. Verkehrslärmimmissionen werden ergänzt.
- Aufnahme der Erschließung im WA 11 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Detailliertere Festsetzung der Einfriedung am westlichen Ortsrand in Ziffer 4.8 der textlichen Festsetzungen
- Ergänzung der zeichnerischen Festsetzung der Außenspielflächen beim Kindergarten
- Ergänzung der Präambel auf den jeweiligen Rechtsstand
- Pkt. 4.3 der textlichen Festsetzung, Konkretisierung und Ergänzung bzgl. Dachgauben und Zwerchgiebel
- Pkt. 4.7 der textlichen Festsetzung, Ergänzung der Zulässigkeit von Tiefgaragen
- Pkt. 5 Grünordnung, 5.1(2) Pflanzgebot beschränkt auf die westlichen Ortsrandgrenze
- Pkt. 6.3 Ergänzungen bzgl. Grundrissorientierung für dem Wohnen zugeordnete Außenwohnbereiche
- Ergänzung der textlichen Hinweise unter Pkt. 2.5.4 (schalltechnische Untersuchung)

- Ergänzung der textlichen Hinweise unter Pkt. 2.5.7 (Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen)
- Ergänzung der textlichen Hinweise unter Pkt. 3, Fundstellen der zitierten DIN-Normen und Richtlinien
- Korrektur der Baugrenze im WA 2, Fl. Nr. 2581/2
- Erweiterung der westlichen Baugrenze im WA 2 um 5 m, der Grünstreifen der Ortsrandeingrünung wird um 1 m reduziert.
- Erweiterung der südlichen Baugrenze im WA 5 auf 5 m zur Straße
- Verringerung des Abstandes der nördlichen Baugrenze im WA 1 auf 3 m bzw. 2,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Erweiterung der Baugrenze auf Fl. Nr. 2579 nach Süden um 3 m, sowie Festsetzung der nordöstlichen Baugrenze auf 3 m statt 5 m zur Straßenbegrenzung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Perach“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 27. Oktober 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Erlass einer Klarstellungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Saalachau

Der Gemeinderat hat die Klarstellungssatzung Adelstetten in der Planfassung vom 19.10.2021 mit Begründung vom 19.10.2021 in seiner Sitzung am 19.10.2021 als Satzung beschlossen. Mit dieser Satzung wurde genau festgelegt, wo für diesen Bereich die Grenze vom Innenbereich zum Außenbereich verläuft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, 1. OG., Zimmer Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort eingesehen werden.

Hinweise:

a) gem. §§ 214 und 215 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) gem. § 44 Bau GB

Sind durch die Aufstellung der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnenden Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs.4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 27. Oktober 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Erlass einer Klarstellungssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Adelstetten

Der Gemeinderat hat die Klarstellungssatzung Adelstetten in der Planfassung vom 19.10.2021 mit Begründung vom 19.10.2021 in seiner Sitzung am 19.10.2021 als Satzung beschlossen. Mit dieser Satzung wurde genau festgelegt, wo für diesen Bereich die Grenze vom Innenbereich zum Außenbereich verläuft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, 1. OG., Zimmer Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort eingesehen werden.

Hinweise:

a) gem. §§ 214 und 215 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) gem. § 44 Bau GB

Sind durch die Aufstellung der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnenden Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs.4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 27. Oktober 2021

Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Erlas der Außenbereichssatzung „An der Straß“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

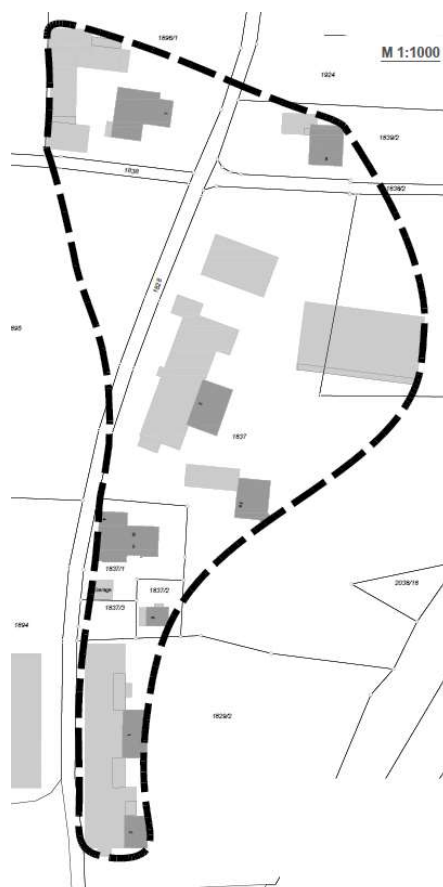
Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 19.10.2021 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Siedlungssplitter „An der Straß“ beschlossen.

In dem Siedlungssplitter „An der Straß“ hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Weitere, nicht nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierte Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“
- Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1829/2 T, 1837/1, 1837/2, 1837/3, 1837 T, 1836 T, 1828 T, 1839/2 T, 1895 T, 1838 T, 1838/2 T, 1896/1 T und 1924 T, der Gemarkung Ainring.

Das Planungsgebiet ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Die vorhandene Bebauung soll als Wohnstandort dauerhaft erhalten bleiben und geringfügig durch An-, Umbauten/Nutzungsänderung oder Schließung der Baulücken geordnet werden. Mittels der Aufstellung einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird dies grundsätzlich ermöglicht. Der Entwurf des Planteils und der Satzung liegen in der Zeit vom

10.11.2021 bis 13.12.2021

im Rathaus der Gemeinde Ainning, Salzburger Straße 48, 83404 Ainning, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter www.ainning.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „An der Straß“ eingesehen werden.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainning, den 25. Oktober 2021
Gemeinde Ainning

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.08.2019 beschlossen, ein städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) zu erstellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB im abzugrenzenden Untersuchungsgebiet „Ortsgebiet“ durchzuführen.

§ 138 Baugesetzbuch (BauGB) – Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Bayerisch Gmain, den 27. Oktober 2021
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

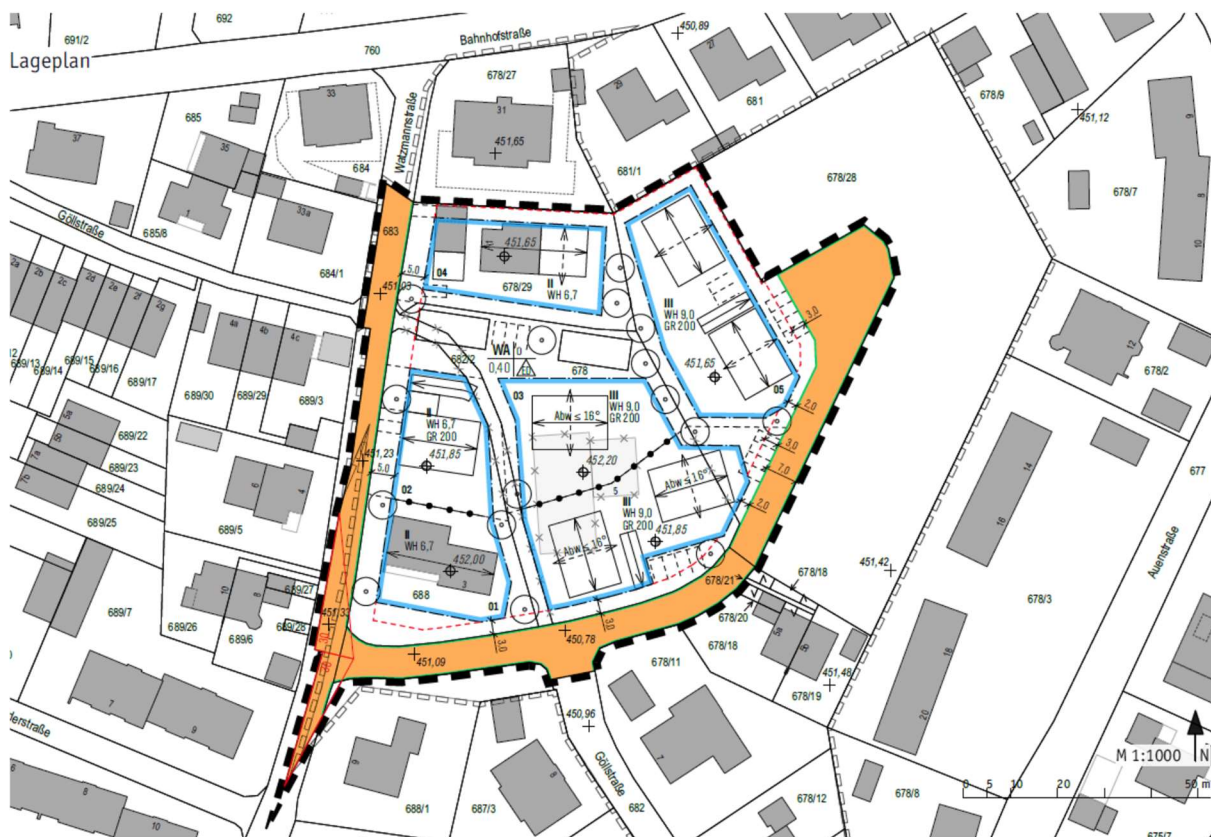
Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Göllstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss Piding hat am 23.02.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Göllstraße“ zu ändern.

Anlass der 13. Änderung ist die Ermöglichung der zeitgemäßen Innenentwicklung um das bestehende landwirtschaftliche Gebäude herum, so dass mehr als nach dem derzeitigen Stand zulässiger Wohnraum geschaffen werden kann. Im Rahmen dieser Änderung wird auch die bisher vorgesehene Ringstraße zur Stichstraße umgeplant, da diese durch die letzten Änderungen im Bebauungsplangebiet nicht mehr zur Erschließung benötigt wird. Die somit nicht mehr benötigte Straßenverkehrsfläche kann dem Bauland zugeführt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mauthausen südlich der Bahnhofstraße und grenzt im Westen an die Watzmannstraße. Der Geltungsbereich umfasst mit ca. 0,9 ha die bebauten Grundstücke Fl. Nrn. 678, 678/29 und 688, das ehemalige Straßengrundstück Fl. Nr. 682/2 sowie Teilflächen des noch unbebauten Grundstücks Fl. Nr. 678/28 und Teilflächen der öffentlichen Straßengrundstücke Fl. Nrn. 682 und 683 (Göll- und Watzmannstraße). Im Süden, Westen und Norden grenzt Wohnbebauung an, im Osten landwirtschaftlich genutztes Grünland.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der beschließende Bauausschuss der Gemeinde Piding hat in seiner Sitzung vom 10.08.2021 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.07.2021 mit Änderungen gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Zur öffentlichen Einsichtnahme wird der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.08.2021 bestehend aus Planteil, Satzungstext und Begründung ausgelegt.

Die Unterlagen liegen im Bauamt (Zimmer 10) des Rathauses Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding, in der Zeit vom

10. November 2021 bis 09. Dezember 2021

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB

und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 27. Oktober 2021
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 19.10.2021 die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Gausburg“ in der Fassung vom 13.07.2021 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der seit dem 09.03.1984 rechtskräftige Bebauungsplan „Gausburg“ mit all seinen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 28. Oktober 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 6. Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 09.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Sillersdorf“ zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Fl. Nr. 2689/2 (Buchholzweg 7). Durch die Änderung soll die Bebaubarkeit des Grundstücks in Anlehnung an die Baufenster auf den benachbarten Parzellen angepasst werden, so dass auch hier ein größerer Baukörper entstehen kann.

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 19.10.2021 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Sillersdorf“ gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.08.2021 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 10. November 2021 bis einschließlich Donnerstag, 16. Dezember 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 27. Oktober 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Südost“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 19.10.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Surheim Südost“ neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen wesentlichen Teil des Ortes Surheim und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, eine Nachverdichtung zu ermöglichen um die Schaffung von neuem Wohnraum zuzulassen und im zentralen Bereich die dem dörflichen Charakter entsprechende Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu stärken.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.10.2021 liegt mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom Mittwoch, 10. November 2021 bis einschließlich Donnerstag, 16. Dezember 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 27.10.2021
Wasser	Umweltbericht vom 27.10.2021
Tiere und Pflanzen	Umweltbericht vom 27.10.2021
Klima und Luft	Umweltbericht vom 27.10.2021
Mensch und Siedlung	Umweltbericht vom 27.10.2021 Schalltechnische Untersuchung vom 27.10.2021
Orts- und Landschaftsbild	Umweltbericht vom 27.10.2021
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 27.10.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 27. Oktober 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
